

Dergleichen Revisionen und Nachsuchungen dürfen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr statt finden.

§. 28.

Wegen der Befugniß der Steuerbeamten zu Hausdurchsuchungen, wegen des Verhaltens derjenigen, bei welchen recidirt wird, wegen der Dienststunden und bereiten Abfertigung, wegen des Verhaltens der Steuerbeamten und Steuerpflichtigen gegen einander, gelten die Vorschriften in den §§. 32. bis 37. einschließlich der Ordnung zu dem Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins.

§. 29.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbusse, welche dem vierfachen Betrage der vorerhaltenen Vorfälle gleichkommt.

Die Abgaben sind von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 30.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt.

§. 31.

Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Abgabe als Strafe verwickelt.

§. 32.

Die Uebertretung aller andern in diesem Gesetze und in den besondern Regulativen gegebenen Vorschriften, worauf eine Strafe ausdrücklich nicht gesetzt worden, wird mit einer Geldbusse von Einem bis Fünf Thalern geahndet.

§. 33.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besondrer Vorschriften dieses Gesetzes und der Regulative (§. 32.) verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe der Defraudation hinzu.

§. 34.

Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe tritt eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe ein.